

## Thesen

*zum Referat von Prof. Dr. Bettina Heiderhoff*

### I. Vertragliche Ansprüche

1. Die Verletzung der Privatsphäre kann eine Vertragsverletzung sein. Das ist etwa dann der Fall, wenn ein Vertragspartner Daten, die ihm im Rahmen des Vertrags anvertraut werden, zweckwidrig verwendet – z.B. indem er Daten aus einer Cloud veröffentlicht oder Informationen an Werbepartner weitergibt. Interessante Fragen stellen sich hier besonders im Hinblick auf AGB. Denn für die Verarbeitung oder Nutzung von Daten wird häufig eine Einwilligung benötigt. Viele Diensteanbieter holen diese in ihren AGB formularmäßig ein.

2. Handelt es sich um ein internationales Vertragsverhältnis, muss bestimmt werden, welches Recht für den Vertrag und insbesondere für die Kontrolle der AGB anwendbar ist. Hier greift zunächst die Rom I-VO, aber es müssen auch § 1 Nr. 5 BDSG als speziellere Kollisionsnorm und § 3 TMG beachtet werden. Der Art. 4 Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzrichtlinie) umsetzende § 1 Nr. 5 BDSG bestimmt für Datenverantwortliche mit Niederlassung in der EU die Geltung des Herkunftslandsrechts. Der unter anderem Art. 3 Richtlinie 2000/31/EG (E-Commerce-Richtlinie) umsetzende § 3 TMG statuiert ein auf sachrechtlicher Ebene wirkendes Herkunftslandprinzip, dessen Wirkung aber dennoch kollisionsrechtliche Ergebnisse umkehren kann.

3. In vielen Fällen wird eine Rechtswahl erfolgen, deren Wirksamkeit nach dem gewählten Recht zu beurteilen ist (Art. 3, 10 Rom I-VO). Im Verbrauchervertrag erfolgt allerdings ein Günstigkeitsvergleich (Art. 6 Abs. 2 Rom I-VO). Die Rechtswahl setzt sich gegenüber § 3 TMG durch (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 TMG). § 1 Nr. 5 BDSG wird dagegen als zwingende Norm angesehen.

4. Soweit nicht eine individuelle Vertragsverletzung geltend gemacht wird, sondern Verbände die Rechtsverletzung (UWG oder UKlaG) geltend machen, greift ergänzend Art. 6 II Rom II-VO. Geht es um AGB, muss aber die eigentliche Inhaltskontrolle wieder nach Art. 6 I Rom I-VO erfolgen.

### II. Deliktische Ansprüche

1. Wenn die Privatsphäre einer Person verletzt wird, stehen dieser nach deutschem Recht ein allgemeiner Unterlassungsanspruch und ein Anspruch auf Entschädigung aus §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG zu. Ob im Einzelfall eine Persönlichkeitsrechtsverletzung anzunehmen ist, wird durch eine Abwägung der Grundrechtspositionen des Schädigers und des Geschädigten sowie auch dem Informationsinteresse der Allgemeinheit bestimmt.

2. Da die Rom II-VO Persönlichkeitsrechtsverletzungen nicht umfasst, greift für außervertragliche Ansprüche das autonome deutsche IPR, also Art. 40, 41 EGBGB. Da Verletzungen der Privatsphäre im Internet typischerweise Distanzdelikte sind, kann der Geschädigte zwischen der Anwendung des Handlungs- und des Erfolgsortsrechts wählen. Da es sich außerdem um Streudelikte handelt (der Erfolg tritt an mehreren Orten ein), wird zudem eine nähere Bestimmung des relevanten Erfolgsorts im Sinne des Art. 40 Abs. 1 S. 2 EGBGB erforderlich. Die verletzenden Informationen sind

meist weltweit abrufbar und die Persönlichkeit ist als immaterielles Rechtsgut nicht lokalisierbar, so dass der Schädiger sonst im schlimmsten Fall mit einer Anwendung jeden Sachrechts der Welt rechnen müsste. Der EuGH nimmt im Rahmen des Art. 7 Nr. 1 lit. c EuGVVO eine Konzentration an dem Ort vor, an dem die verletzte Person den Schwerpunkt ihrer Interessen hat. Dort kann der gesamte Schaden eingeklagt werden. Diese Rechtsprechung überzeugt und sollte für Art. 40 Abs. 1 S. 2 EGBGB nutzbar gemacht werden, so dass der Geschädigte für die Anwendung dieses Rechts (i.d.R. sein Aufenthaltsortsrecht) optieren kann. Daneben sollte aber die Möglichkeit der mosaikartigen Anwendung des Rechts jedes einzelnen Erfolgsorts auf den gerade dort eingetretenen Erfolg zugelassen werden.

3. Auch bei den deliktischen Ansprüchen ist wieder die Reichweite des § 1 Nr. 5 BDSG zu klären. Nach überwiegender Ansicht erfasst die Norm den Entschädigungsanspruch bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen zwischen Privaten nicht, weil das BDSG hierfür keine Anspruchsgrundlage enthält. Dagegen gilt das in § 3 TMG statuierte Herkunftslandprinzip (zumindest grundsätzlich) auch bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen. Soweit der Schädiger nach dem gemäß Art. 40 EGBGB anwendbaren Recht strenger haftet als nach seinem Sitzrecht, muss also das Ergebnis an das dort geltende Recht angepasst werden, damit das Herkunftslandprinzip gewahrt ist.

### **III. Aufgabe des IPR**

Derzeit weist das IPR in Hinblick auf die Verletzung der Privatsphäre im Internet einige Defizite auf. Vor allem überlagern sich unterschiedliche Regelungen in nicht immer systematischer oder auch nur klar abgrenzbarer Weise. Zum anderen und vor allem fehlt es an einer engagierten Diskussion darüber, welche Ziele überhaupt verfolgt werden sollten. Richtig wäre es, innerhalb der EU eine Zone des gegenseitigen Vertrauens zu schaffen, weltweit jedoch der Geltung des EU-Standards durch entsprechende Ausgestaltung des Kollisionsrechts zu möglichst großer Reichweite zu verhelfen.